C/2024/4533

16.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11605 — ICG / DGS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4533)

1. Am 9. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Intermediate Capital Group plc („ICG“, Vereinigtes Königreich),

— DGS S.p.A. („DGS“, Italien), kontrolliert von Tech Holding S.r.l. (Italien).

ICG wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von DGS erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ICG ist weltweit in der alternativen Vermögensverwaltung in den Bereichen Structured und Private Equity, Private Debt, Real Assets und Credit tätig. Das in Europa, im asiatisch-pazifischen Raum und in den USA vertretene Unternehmen hat seinen Sitz im Vereinigten Königreich.

— DGS bietet IT-Dienstleistungen und -Lösungen für die Cybersicherheit und die Digitalisierung von Unternehmen an und ist in der Konzeption, Integration, Implementierung und Weiterentwicklung von IT-Systemen und Unternehmensanwendungen tätig. Seine Kunden sind in aller Regel Unternehmen und öffentliche Einrichtungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.
Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11605 — ICG / DGS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu
Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.